



blickpunkt LANS

Winterdienst

Der Winterdienst bietet eine Unzahl an Hürden im Bereich der Haftungen für Bürgermeister und Bauhofmitarbeiter. Außerdem stellt sich immer wieder die Frage, welche Wege und Hauszufahrten aus technischen Gegebenheiten geräumt oder eben leider nicht geräumt werden können.

Um für die Gemeinde Lans eine adäquate Lösung zu finden, hat sich ein Team des Gemeinderates mit den beiden Winterdienstbeauftragten bemüht, eine dauerhafte Regelung zu finden.

Mit dem Wintereinbruch werden die Gemeinden und vor allem die Mitarbeiter mit der Durchführung des Winterdienstes auf den Straßen und Wegen, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, vor eine besondere Herausforderung gestellt, weil sich immer wieder die Frage der Haftung für Sach- und Personenschäden stellt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die „Mutter aller Haftungsbestimmungen“ in diesem Bereich der §1319a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Abs. 1 ist, der besagt, dass der Halter eines Weges haftet, wenn durch „den mangelhaften Zustand des Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder ein Sache beschädigt wird“, sofern er oder seine Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Für die Gemeinde Lans gilt ab der Wintersaison 2012/2013 folgende Regelung:

a) Allgemeine Anmerkungen

1. Niemand kann überall gleichzeitig räumen – **die Räumung wird von den Organen der Gemeinde nach den jeweiligen Verhältnissen durchgeführt. Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird nicht festgelegt.** Bei andauerndem Schneefall kommt eine ununterbrochene Schneeräumung/Streuung der Verkehrswege nicht in Betracht.
2. Anrainerverpflichtung: Nach § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 besteht für die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet entlang eines Gehsteiges in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Verpflichtung zu räumen und zu streuen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) „mitbetreut“. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ ist im Sinne des §863 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Welche Wege und längeren Hauszufahrten in Lans werden geräumt?

1. öffentliche Gemeindewege – blau markiert im Einsatzplan
2. Gehsteige
3. längere Hauszufahrten sofern die technischen Möglichkeiten und Bedingungen gegeben sind – grün markiert im Einsatzplan

4. Privatwege sofern die technischen Möglichkeiten und Bedingungen gegeben sind – gelb markiert im Einsatzplan

5. Privatwege und Hauszufahrten, die **NICHT** geräumt werden können – rot markiert im Einsatzplan

c) Erfordernisse (technische Gegebenheiten und Bedingungen) für die Räumung und Streuung von längeren Hauszufahrten und Privatwegen:

Grundsätzlich ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet, Privatwege, längere Hauszufahrten und Gehsteige zu räumen und zu streuen. Der Gemeinderat und der Bürgermeister sehen dies jedoch als Service für die Lannerinnen und Lanner.

1. Der Privatweg / die längere Hauseinfahrt muss eine Breite von mindestens 3,50 m aufweisen und asphaltiert sein.
2. Ein Problem stellen vor allem jene Wege dar, die nur gekiest oder mit Natursteinen belegt sind. Ob bei diesen eine Räumung möglich oder nicht möglich ist, wird von der Gemeinde entschieden.
3. Nach § 91, Abs. 1, Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen. Dies gilt grundsätzlich ganzjährig.
4. Entlang der zu räumenden Wege müssen Schneestangen angebracht sein.
5. Für eine geeignete Schneeablagerung ist zu sorgen. Sollten besonders große Schneemengen anfallen, sind diese von den Wegeigentümern/Erhaltern auf ihre Kosten zu entfernen.
6. Mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen übernimmt die Gemeinde Lans keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z. B. Beschädigungen von Einfriedungen, Kratzer auf Pflasterungen usw.)

Für den Zustand des Weges bleibt weiterhin der Eigentümer des Weges als Weg-erhalter verantwortlich und haftbar, nicht die Gemeinde Lans.

d) Sonstige wichtige Informationen zum Winterdienst

1. Die Räumfahrzeuge der Gemeinde Lans sind mit einem GPS-Gerät zur Aufzeichnung in Echtzeit, was gerade in Haftungsfragen besonders wichtig ist, ausgestattet.
2. Die Hauseigentümer, die an der Landesstraße (auch durchs Dorf) wohnen, dürfen den Schnee **NICHT** auf die Straße schöpfen!
3. Grundsätzlich wird mit der Räumung und Streuung von den beiden Gemeindearbeitern sehr früh begonnen.
4. Wenn die Schneeräumung privater Wege oder längerer Hauszufahrten von den Weganwohnern nicht gewünscht ist, ist dies mit einem formlosen Schreiben der Gemeinde mitzuteilen.
5. Gibt es Uneinigkeiten (Bsp.: ein Anwohner will, dass geräumt wird, einer will dies nicht), bietet die Gemeinde Lans den Räum- und Streuservice erst an, wenn sich die betroffenen Parteien geeinigt und dies schriftlich der Gemeinde mitgeteilt haben.
6. Die vorliegende Neuregelung des Winterdienstes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 02. Oktober 2012 beschlossen. Der Gemeinderat und die Gemeindebediensteten bitten um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle aber sind darum bemüht, unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.
7. Räumung durch Wegerhalter- Hinweis: Bei der privaten Schneeräumung sollte vorher die entsprechende versicherungsmäßige Abdeckung der durchführenden Personen/Firma (Bauern usw) für die Haftung eventueller Personen- und Sachschäden abgeklärt werden. Dasselbe gilt für den Abtransport bzw. die Lagerung des Schnees.

Ihr Bürgermeister
Christian Mischel



BLAU = öffentliche Wege

GELB = Privatwege *

GRÜN = lange Zufahrten*

ROT = Zufahrten wo Räumung und Streuung **nicht** möglich ist (techn. Voraussetzung lt. umseitigen Kriterien nicht erfüllt)

*Eine Räumung bzw. Streuung wird hier durchgeführt, wenn **alle** Anrainer am betroffenen Weg einen Winterdienst wünschen